



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

Marktreglement

vom 1. Oktober 2000

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Art und Anzahl der Märkte
Artikel 3	Marktgebiet
Artikel 4	Publikation
Artikel 5	Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission
Artikel 6	Aufgaben und Kompetenzen der Marktkommission
Artikel 7	Verkaufsstände
Artikel 8	Verkaufsberechtigung
Artikel 9	Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen
Artikel 10	Transportmittel / Fahrzeuge
Artikel 11	Marktdauer / Verkaufszeiten
Artikel 12	Ordnung nach Marktschluss
Artikel 13	Reservierungsgesuche
Artikel 14	Abmeldung
Artikel 15	Standbeschriftung
Artikel 16	Behandlung der Stände
Artikel 17	Stand- und Platzgebühren
Artikel 18	Ruhe und Ordnung
Artikel 19	Warenangebot
Artikel 20	Preisanschrift
Artikel 21	Masse und Gewichte
Artikel 22	Verkauf von Lebensmitteln
Artikel 23	Haftung
Artikel 24	Zu widerhandlungen
Artikel 25	Rechtsmittel
Artikel 26	Inkrafttreten

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat für alle von der Gemeinde durchgeführten Märkte Gültigkeit.

² Wo dieses Reglement für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Art und Anzahl der Märkte

In Erstfeld werden pro Jahr die beiden nachfolgend aufgeführten Waren- und Viehmärkte durchgeführt:

Frühlingsmarkt	erster Mittwoch im April
Herbstmarkt	vierter Mittwoch im Oktober

Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung weiterer Märkte.

Artikel 3 Marktgebiet

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet fest. Dabei sind die Erhaltung und der Charakter der Märkte zu berücksichtigen.

Artikel 4 Publikation

Die Markttage und die räumliche Ausdehnung der Märkte werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Gemeindeaushang, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

Artikel 5 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission. Sie setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates (Ressortchef), dem Präsidenten (Vorsitz), dem Marktchef und weiteren Mitgliedern.

Artikel 6 Aufgaben und Kompetenzen der Marktkommission

Die Marktkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- administrative Belange der Märkte
- reibungslose Organisation und Durchführung der Märkte
- Ausstellung der Bewilligung zur Teilnahme am Markt
- Kontrolle der Märkte und die Einhaltung des Marktreglementes
- Kontrolle der Ruhe und Ordnung auf den Marktplätzen
- Kontrolle der kantonalen und eidg. Gesetze und Vorschriften (wie z.B. Lebensmittelkontrolle, Preisanschriftspflicht, Alkoholausschank usw.) sowie **insbesondere der Arbeitsbewilligung**

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Markthändlern oder Rechtsunsicherheiten kann ein Funktionär des schweiz. Marktverbandes in beratendem Sinne beigezogen werden.

Artikel 7 Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat nach den Weisungen des Standchefs zu erfolgen. Insbesondere gilt es Verkaufsfronten einzuhalten.

Artikel 8 Verkaufsberechtigung

Der Markt steht, im Rahmen dieses Reglementes und den Bestimmungen des Gesetzes über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe (LMG) vom 6. Dezember 1987 grundsätzlich jedermann offen. Bei der Erteilung der Bewilligung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden wenn:

- das Marktgebiet für die Zulassung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien und Prioritäten, wobei ein ausgewogenes Warensortiment zu berücksichtigen ist:

- a) Markthändler (mit oder ohne Verbandszugehörigkeit)
- b) Soziale Institutionen
- c) Einheimische Gewerbe
- d) Einheimische Vereine

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der Fremdenpolizei vorweisen können oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuteilung von Ständen und Plätzen ist die Marktkommission zuständig. Es kann dabei ein Funktionär des schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beigezogen werden.

Artikel 9 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände vor ihren Geschäften zu dulden.

Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.

Artikel 10 Transportmittel / Fahrzeuge

Das Abstellen von Wagen, Autos und sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht und der Polizei in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

Artikel 11 Marktdauer / Verkaufszeiten

Der Warenmarkt dauert von 07.00 bis 17.00 Uhr. Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufes ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in die Marktstrasse einzufahren. Allfällige Abweichungen (z.B. bei Schlechtwetter usw.) können von den Marktverantwortlichen bewilligt werden.

Artikel 12 Ordnung nach Marktschluss

Nach Marktschluss haben die Markthändler ihre Stände und Plätze zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Es darf nichts lose liegengelassen werden. Zur Entsorgung können beim Standchef gebührenpflichtige Kehrichtsäcke gekauft werden.

Artikel 13 Reservierungsgesuche

¹ Gesuche zur Reservierung eines Standes oder Platzes müssen mit Rückporto oder frankierter Rückantwortkarte versehen, spätestens 20 Tage (Poststempel) vor dem Markt, der Marktkommission eingereicht werden.

Adresse: Marktkommission Erstfeld
 zu Handen Standchef
 6472 Erstfeld

² Ein Anspruch auf Zuweisung eines Standes oder Platzes an Markthändler, welche ohne schriftliche Bewilligung des Standchefs den Markt besuchen, besteht nicht. Einen Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur derjenige, welcher eine schriftliche, auf ihn persönlich lautende Bewilligung des Standchefs, vorweisen kann.

³ Zugewiesene Stände oder Plätze dürfen ohne Bewilligung des Standchefs weder abgetauscht noch abgetreten werden.

⁴ Reservierte Plätze, welche bis um 08.30 Uhr nicht belegt sind, werden vom Standchef, für den betreffenden Markt, anderweitig vergeben.

Artikel 14 Abmeldung

Abmeldungen müssen bis spätestens drei Tage vor dem Markt bei der Marktkommission vorliegen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag werden die ordentlichen Gebühren in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Marktkommission.

Artikel 15 Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften. Dies gilt ebenfalls für Vereine und karitative Institutionen usw.

Artikel 16 Behandlung der Stände

Es ist untersagt, an den gemieteten Ständen Änderungen vorzunehmen. Den Marktständen ist Sorge zu tragen. Mutwillige Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.

Artikel 17 Stand- und Platzgebühren

¹ Der Einwohnergemeinderat legt die Stand- und Platzgebühren fest (Anhang).

² Die Stand- und Platzgebühren gelten pro Markt. Sie sind am Markttag zu bezahlen und werden vom Standchef einkassiert.

³ Der Einwohnergemeinderat kann für zusätzliche Aufwendungen weitere Gebühren erheben.

Artikel 18 Ruhe und Ordnung

¹ Überlautes Ausrufen und Abspielen, zudringliche Kaufaufforderungen, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf durch Markthändler sind untersagt.

² Das Anlocken von Käufern ausserhalb des Marktareals ist verboten.

Artikel 19 Warenangebot

Die Marktverkäufer sind verpflichtet, nur das in der Anmeldung aufgeführte und bewilligte Warensortiment zum Verkauf anzubieten.

Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen.
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel
- c) Waffen sowie explosions- und feuergefährliche Artikel
- d) Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art

Artikel 20 Preisanschrift

Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Artikel 21 Masse und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Artikel 22 Verkauf von Lebensmitteln

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidg. und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle. Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Artikel 23 Haftung

Die Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie. z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

Artikel 24 Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird

- a) in leichten Fällen verwarnt.
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche gesperrt werden. Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Rechte bleiben vorbehalten.

Artikel 25 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktchefs kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Artikel 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Marktreglement inkl. Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT ERSTFELD

Der Gemeindepräsident: Paul Jans

Der Gemeindegeschreiber: Markus Herger

Gebührenordnung zum Marktreglement der Gemeinde Erstfeld

1. Gemeindestand	Fr. 12.–
2. Platzmiete für eigenen Stand/Wagen je lfm	Fr. 10.–
3. Administrations- und Werbebeitrag	Fr. 5.–
4. Stromanschluss 220 Volt (pauschal)	Fr. 5.–
5. Stromanschluss 380 Volt (auf Bestellung)	(nach Aufwand)

Marktgemeinde: Erstfeld

Preisstand: 1. Oktober 2000

EINWOHNERGEMEINDERAT ERSTFELD

Der Gemeindepräsident: Paul Jans

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger